

BMI - III/A/6 (Abteilung III/A/6)
BMI-III-A-6@bmi.gv.at

Mag. Robert Gartner
Sachbearbeiter/in

Robert.Gartner@bmi.gv.at
+43 (01) 531263622
Minoritenplatz 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-A-6@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

An alle

Landespolizeidirektionen

Per Email

Geschäftszahl: 2024-0.584.245

WaffG; StGB; Überlassen von Schusswaffen, Registrierung im ZWR; Urteil des LG Eisenstadt

In der Anlage wird das Urteil des Landesgerichtes Eisenstadt vom 29. Mai 2024, GZ:
51Hv44/23w, zur Information übermittelt.

Das Landesgericht Eisenstadt verurteilte einen Waffenhändler wegen Amtsmissbrauchs gemäß § 302 Abs. 1 StGB und § 50 Abs. 1 Z 5 StGB, weil er zusammengefasst eine Schusswaffe der Kategorie B einem Käufer überließ, obwohl er wusste, dass der Käufer nur zwei Plätze auf seiner Waffenbesitzkarte hatte und diese bereits mit anderen Schusswaffen der Kategorie B belegt waren, sowie dadurch, dass er diese Waffe im Zentralen Waffenregister als Wechselsystem eintrug. Unter einem hat er damit auch eine Schusswaffe der Kategorie B einem Käufer überlassen, der zu deren Besitz nicht befugt war.

Der Waffenhändler wurde zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt.

Die im Urteil des Landesgerichtes Eisenstadt zum Ausdruck kommende Rechtsansicht wird vollinhaltlich geteilt.

Für die Vollziehung des Waffengesetzes und der Erfassung von Schusswaffen der Kat. A und B im ZWR ergibt sich daraus folgendes:

Wird eine Schusswaffe der Kat. A oder B verkauft, hat der Waffenhändler (Überlasser), wie bisher, die Überlassermeldung im Wege des ZWR durchzuführen (§ 28 Abs. 3 WaffG). Dabei ist die Schusswaffe als ganze Schusswaffe zu registrieren.

Eine Registrierung lediglich eines wesentlichen Teiles oder wesentlicher Teile im Sinne des § 2 Abs. 2 WaffG hat diesfalls nicht zu erfolgen. Dies gilt auch, wenn eine ganze Schusswaffe der Kat. A oder B zerlegt in Einzelteilen verkauft wird.

Eine Recherche bzw. Überprüfung, ob der Käufer noch „Plätze“ auf seiner waffenrechtlichen Urkunde frei hat, braucht seitens des Waffenhändlers nicht zu erfolgen. Allfällige Überschreitungen des Besitzstandes werden der Waffenbehörde im ZWR angezeigt und die Waffenbehörde führt in der Folge die entsprechenden Abklärungen durch.

Weiß jedoch der Waffenhändler (aus welchem Grund auch immer), dass der Käufer keine „Plätze“ auf seiner waffenrechtlichen Urkunde mehr frei hat, dann darf ein Verkauf (Überlassung) einer Schusswaffe der Kat. A oder B nicht stattfinden.

Die Landespolizeidirektionen werden ersucht, das gegenständliche Informationsschreiben samt Beilage an die Waffenbehörden und die einschlägig Gewerbetreibenden weiterzuleiten.

Beilage

20. August 2024

Für den Bundesminister:

Mag. Olivia Aro-Wagerer, MSc

Elektronisch gefertigt

